



# Bundesamt für Wald

Federal Forest Office | Office fédéral des forêts | www.bundesamt-wald.at



Datum  
03.04.2018

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Abt. Rechtsdienst 2  
z. H. Herrn Mag. Ewald Dangl  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen  
BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018

Unser Zeichen  
391/18

SachbearbeiterIn  
Hoyer-Tomiczek/Hoch  
Telefon/DW  
++43-1-878 38/1130 bzw. 1155

E-mail

[ute.hoyer@bfw.gv.at](mailto:ute.hoyer@bfw.gv.at)

per Email an:  
[ewald.dangl@bmnt.gv.at](mailto:ewald.dangl@bmnt.gv.at)

## Stellungnahme zum Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes 2018 (PSG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 28.2.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2018 erlassen wird, erlaubt sich das Bundesamt für Wald wie folgt Stellung zu nehmen:

- **EU-Kontroll-VO 2017 im PSG 2018:**  
Es bedarf der Einarbeitung des Artikels 4 Abs 2 der EU-Kontroll-VO 2017/625 in das PSG 2018. Dies wurde im Rahmen einer Besprechung am 20.02.2018 im BMNT zum ebenfalls zu überarbeitenden Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 festgestellt.

- **Zu § 1 Anwendungsbereich:**

I.

Bei § 1 Abs 2 Anwendung des Gesetzes auf Holz ist gemäß der EU-PH-VO 2016/2031 Artikel 2 Abs 2 lit b „die natürliche Rundung seiner Oberfläche ist durch Sägen, Hacken oder Spalten nicht erhalten geblieben“ zu ergänzen. Für eine bessere Übersichtlichkeit wird folgende Schreibweise vorgeschlagen:

„Dieses Bundesgesetz ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es

1. ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat,
2. die natürliche Rundung seiner Oberfläche durch Sägen, Hacken oder Spalten nicht erhalten geblieben ist oder
3. es sich um Plättchen, Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuss handelt.“

II.

Bei § 1 Abs 3 Anwendung des Gesetzes auf Verpackungsholz ist gemäß der EU-PH-VO 2016/2031 Artikel 2 Abs 2 lit d „unabhängig davon, ob es tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht“ zu ergänzen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Dieses Bundesgesetz ist auf Holz, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, auch dann anzuwenden, wenn es bei der Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird oder für diesen Zweck vorgesehen ist, unabhängig davon, ob es als Verpackungsmaterial tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.“*

Alternativ könnte die Formulierung aus Artikel 2 Abs 2 lit d der EU-PH-VO 2016/2031 sinngemäß übernommen werden:

*„Dieses Bundesgesetz ist auf Holz, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, auch dann anzuwenden, wenn es als Verpackungsmaterial verwendet wird oder für diesen Zweck vorgesehen ist, unabhängig davon, ob es als Verpackungsmaterial tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.“*

- **Zu § 10 Gebühren:**

§ 10 Abs 1 und 2 sind sinngemäß wie die Abs 1 und 2 des § 38 „Gebühren“ des derzeitigen PSG 2011 i.d.g.F. formuliert. Demnach ist die im Entwurf des PSG 2018 vorgesehene Vorgangsweise identisch mit der bisher gesetzlich festgelegten und praktizierten Vorgangsweise und kann u. E. beibehalten werden.

In der entsprechenden Verordnung der Bundesministerin wäre dann, wie in der Pflanzenschutzverordnung 2011, Fassung vom 16.10.2015, zu bestimmen: "Die Gebühr für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald richtet sich nach dem gemäß § 3 Abs. 6 BFWG, BGBl. I Nr. 83/2004, erlassenen Tarif."

- **Zu § 15 Vollstreckung:**

In § 15 Abs 2 ist die Formulierung „Die Vollstreckung von Bescheiden, die anlässlich der Vollziehung der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen aus Drittländern im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 vom Bundesamt für Wald erlassen worden sind, obliegt dem Bundesamt für Wald.“ sinngemäß übereinstimmend mit der Formulierung in § 37 (2) des PSG 2011 i.d.g.F. und soll beibehalten werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.



DI Dr. Peter Mayer  
Direktor des Bundesamtes für Wald